

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Errichtung einer Tiefgarage am Hauptbahnhof durch die Stadtwerke Tübingen GmbH
Bezug: Vorlage 65/2018; Dimensionierung der Tiefgarage am Hauptbahnhof und swt-AR-Beilage 02/2018; Tiefgarage am Hauptbahnhof
Vorlage 139/2018: ZOB Europaplatz: Radparken

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Tiefgarage am Hauptbahnhof wird im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes/Europaplatz mit einem Budget von max. 5 Mio. Euro als öffentliche Kurzzeitparkgarage der swt mit ca. 77 Stellplätzen unter folgenden Bedingungen errichtet:

- a) Die Universitätsstadt Tübingen stellt für die Errichtung einen Zuschuss in Höhe von 2 Mio. Euro bereit, der durch die swt nach Bedarf genutzt werden kann.
- b) Die Universitätsstadt Tübingen als Grundstückseigentümerin vermittelt den swt kostenfrei alle für die Errichtung und den Betrieb als Tiefgarage der swt erforderlichen dinglichen Rechte (Erbbaurecht o.ä.).
- c) Die swt errichtet im Auftrag der Stadt den Baukörper für die städtische Fahrradgarage, die sich im Anschluss an die Pkw-Tiefgarage erstreckt. Die Kosten hierfür übernimmt die Universitätsstadt Tübingen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Jahr 2018
Vermögenshaushalt:		
Baukostenzuschuss Tiefgarage SWT	2.7922.9850.000-1034	2.000.000 €
Haushaltsbelastung		2.000.000 €

Ziel:

Errichtung einer öffentlichen Kurzparkergarage am Zentralen Omnibusbahnhof/Europaplatz durch die swt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Über den Neubau von Parkhäusern entscheidet gem. § 16 lit. k) des Gesellschaftsvertrags der swt die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 empfohlen, in der Gesellschafterversammlung die oben vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen. Der Oberbürgermeister ist der Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort Beschlüsse nach seiner Weisung herbeizuführen.

2. Sachstand

Die swt beabsichtigen auf Basis der bisherigen Erkenntnisse und den getroffenen Festlegungen der Stadt zur Dimensionierung der Parkgarage, eine eingeschossige Tiefgarage am Hauptbahnhof mit ca. 77 Stellplätzen überwiegend für Kurzzeitparker zu errichten.

Um die absehbaren finanziellen Defizite auszugleichen, soll die swt einen Baukostenzuschuss in Höhe von ca. 2 Mio. Euro von der Stadt erhalten. Aktuell gehen die swt und die Stadt davon aus, dass der Zuschuss der swt steuerneutral in voller Höhe zufließt. Sollte aus der Gewährung des Zuschusses eine Steuerpflicht folgen, müsste die Stadt die hieraus entstehende zusätzliche Belastung übernehmen.

Die swt weist darauf hin, dass trotz des Zuschusses aus dem Betrieb der Tiefgarage ein jährliches Defizit entstehen kann, welches nach vorsichtigen Schätzungen etwa 150.000 Euro pro Jahr betragen kann.

Da die Tiefgarage auf dem Grund der Stadt von der swt errichtet wird, muss vor Baubeginn den swt die Eigentümerstellung an der Tiefgarage über dingliche Rechte vermittelt werden. Dies soll für die swt kostenneutral erfolgen, um das jetzt schon defizitäre Betriebsergebnis nicht noch zusätzlich zu belasten.

Da die Fahrradgarage der Stadt unmittelbar an die Tiefgarage der swt anschließt, ist es sowohl aus planerischen und bautechnischen Aspekten wie auch aus Gesichtspunkten der Abwicklungs- und Kostenoptimierung sinnvoll, beide Einheiten innerhalb eines Gesamtbaukörpers in Verantwortung der swt zu errichten. Die Kosten werden entsprechend den zuzuordnenden Anteile von der swt und der Stadt getragen. Die Details werden zwischen der Stadt und der swt noch konkret abgestimmt und vereinbart.

Mit der vorgeschlagenen Beschlussfassung sollen die Bedingungen der swt in Zusammenhang mit dem Bau der Tiefgarage am Hauptbahnhof zugesichert werden. Die swt erhalten damit die finanzielle und rechtliche Sicherheit zur Umsetzung des Bauprojekts.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat soll den o.g. Weisungsbeschluss an den Oberbürgermeister fassen.

4. Lösungsvarianten

Auf die oben vorgeschlagene Beauftragung des Oberbürgermeisters könnte verzichtet werden. In diesem Fall könnte er nicht der Empfehlung des Aufsichtsrats folgen und den vom Aufsichtsrat der swt geforderten Beschluss in der Gesellschafterversammlung nicht herbeiführen. Damit würde der swt die rechtliche und finanzielle Absicherung des Vorhabens von städtischer Seite nicht zugesichert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Baukostenzuschuss ist im Haushalt 2018 der Stadt auf der Haushaltsstelle 2.7922.9850.000-1034, Baukostenzuschuss Tiefgarage swt, eingeplant.

Die Kostenschätzung für den gesamten unterirdischen Baukörper (Tiefgarage PKW und Fahrräder) liegt zwischen 6,5 und 7 Millionen Euro. Davon entfällt nach aktuellem Stand ein Anteil in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro auf den Baukörper der Fahrradtiefgarage incl. Einrichtung. Dieser wird von der Stadt übernommen und in die Planung der entsprechenden Haushalte in den Folgejahren aufgenommen. Die genaue Kostenaufteilung zwischen Stadt und swt ist jedoch noch konkret zu verhandeln.

Die Kosten für die oberirdischen Baumaßnahmen werden im städtischen Haushalt veranschlagt.